

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 11.08.2023

Seite 89

76. Jahrgang – Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot – Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg – Lichtenfels ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt: Sparkassenbuch-Nr.: 3501503043

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Zustellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Coburg an die betroffenen Nachbarn der Fl.-Nr. 207 Gmkg. Rögen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Neubau der Kreisstraße CO 16 – Verlegung bei Seßlach;
Widmung der neugebauten Strecke im Bereich der Stadt Seßlach

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg - Lichtenfels ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt: Sparkassenbuch-Nr.: 3501503043

1. Ausfertigung

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3501503043

der
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Frau
Brigitte Büschel
Callenberger Str. 22
96479 Weitramsdorf

Antragsteller:

Frau Sabine Wocke, Am Füllbach 7,
96237 Ebersdorf b. Coburg
Herrn Rainer Büschel, Bayernstr. 37,
96231 Bad Staffelstein
Herrn Hubertus Büschel, Luitpoldstr. 4,
10781 Berlin

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag bei

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 10.08.2023

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber

gez. Seiler

Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Zustellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Coburg an die betroffenen Nachbarn der Fl.-Nr. 207 Gmkg. Rögen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 08.08.2023 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Errichtung eines temporären Zwischenlagers für die Bereitstellung von Boden und Bauschutt zur Abholung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 207 Gmkg. Rögen, Cortendorfer Str. 7 in Coburg

erteilt.

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB AöR Abteilung sr 300, Bamberger Str. 2-6, 96450 Coburg, hat mit Antrag vom 17.04.2023, eingegangen bei der Stadt Coburg am 02.05.2023, sowie den Nachträgen vom 29.06.2023 und 30.06.2023, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Vorhaben beantragt. Dieser Antrag beinhaltet den für das Vorhaben erforderlichen Bauantrag mit den entsprechenden Bauvorlagen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat Konzentrationswirkung, d. h. sie ersetzt unter anderem die Baugenehmigung, die für die Anlage nach Art. 55 Abs. 1 ff BayBO erforderlich wäre (§ 13 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu belästigen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben öffentlich bekannt machen (Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Bauherrin hat diese Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen beantragt.

Nachbarwürdigung: Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 a Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Coburg) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können während der folgenden Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09561/89-1607) im Ämtergebäude Steingasse 18 in 96450 Coburg – Zi. Nr. 207 – während der Dauer eines Monats ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden:

vom 10.08.2023 bis 11.09.2023

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg (www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Coburg, den 08.08.2023
S T A D T C O B U R G

gez.

Peter Cosack
Leiter des Referates für Bauen und Umwelt

Landkreis Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neubau der Kreisstraße CO 16 – Ver- legung bei Seßlach; Widmung der neugebauten Strecke im Bereich der Stadt Seßlach

In den Jahren 2008 bis 2009 wurde vom Landkreis Coburg die Kreisstraße CO 16 in Form einer Verlegung bei Seßlach neu gebaut.

Die Strecke der neugebauten Kreisstraße CO 16 erfüllt vom westlichen Ast des Kreisverkehrsplatzes bei Station 130_1,887 bis Station 130_1,937 auf eine Länge von 50 m und von der vorhandenen Kreisstraße CO 16 mittels eines Kreisverkehrsplatzes bei Station 150_0,000 bis zur Einmündung der St 2204 im Bereich des Friedhofes bei Station 150_0,471 auf eine Länge von 471 m und damit auf eine Gesamtlänge von 521 m die Funktion einer Kreisstraße und ist daher zu widmen.
(Art. 6 Abs. 1 BayStrWG)

Der Bauausschuss des Landkreises Coburg hat darüber in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 beschlossen.

Die erforderliche Widmungsverfügung ist nun noch vom Landrat zu unterzeichnen.

Die Widmungsverfügung wurde von AB Z35 erstellt.

Nach Unterzeichnung der Verfügung durch den Landrat ist diese nunmehr nach Nr. 6.6 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (MABl Nr. 23 vom 11.10.1982, Seite 565 ff) amtlich bekanntzumachen.

In das nächste **Coburger Amtsblatt** vom 11. August 2023 ist deshalb folgende Veröffentlichung aufzunehmen:

Der Landkreis Coburg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11. Juli 2023 in der Stadt Seßlach folgendes verfügt:

Mit Wirkung zum 1. August 2023 wird die neugebaute Strecke auf eine Länge von insgesamt 521 m

vom westlichen Ast des Kreisverkehrsplatzes bei Station 130_1,887 bis Station 130_1,937 und von der vorhandenen Kreisstraße CO 16 mittels eines Kreisverkehrsplatzes bei Station 150_0,000 bis an die Einmündung der St 2204 im Bereich des Friedhofes bei Station 150_0,471

zur Kreisstraße CO 16 in der Baulast des Landkreises Coburg gewidmet.

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer Nr. 148, in der Zeit vom 14. August 2023 bis 28. August 2023 eingesehen werden.

Coburg, 12.07.2023
Landkreis Coburg

gez.

Straubel
Landrat